

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.010/0042-III/11/2010  
SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser  
Abteilung: III/11  
E-Mail: [rainer.fankhauser@bmukk.gv.at](mailto:rainer.fankhauser@bmukk.gv.at)  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2340/53120-812340  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

## **Maturareisen Werbung an Schulen, Indoktrinationsverbot, Hausrecht**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf seine angeschlossene Erledigung BMUKK-10.010/0021-III/11/2007 vom 18. April 2007 und stellt dazu ergänzend fest:

Am 20. September 2010 brachte der ORF in seiner Sendung „Konkret: Das Servicemagazin“ einen Beitrag zu den sogenannten Maturareisen. Daraus ging unter anderem hervor, dass im Juli dieses Jahres 150 Schüler auf Kosten eines der beiden großen Anbieter derartiger Reisen für 24 Stunden in die Türkei geflogen wurden. Dort sollten sich die Schüler, so der Bericht, als potenzielle Neukunden vor Ort in einer Ferienanlage über das Angebot informieren. Der Veranstalter verbindet mit dieser Reise die Absicht, die Schüler nach deren Rückkehr dazu zu bewegen, an ihrer Schule sein Produkt zu bewerben sowie Mitschüler zu überzeugen, bei ihm zu buchen.

Zunächst ist es, wie das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur schon in seinem Schreiben vom 18. April 2007 festgestellt hat, unbestritten, dass derartige Reisen keine Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Schule sind. Überdies gelten die Jugendlichen zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Reise antreten, gemäß § 33 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) nicht mehr als Schüler. Die Entscheidung, eine solche Reise zu buchen oder nicht zu buchen, ist deren persönliche Angelegenheit. Daher trägt die Schule auch für Vorkommnisse während der Reise, wie etwa für übermäßigen Alkoholkonsum, keine wie immer geartete Verantwortung. Dennoch ist das dem Bericht zu entnehmende Vorgehen der Reiseveranstalter für die Schulen nicht ohne rechtliche Auswirkung.

### Werbung an Schulen

Gemäß § 46 Abs. 3 SchUG sind im räumlichen und zeitlichen Umfeld der Schule alle Werbungen verboten, die die Schule an der Erfüllung der ihr gesetzlich vorgegebenen Aufgaben behindern. Dass dieses Verbot auch jedes indirekte Werben von Alkohol oder Tabakwaren umfasst, wurde bereits im Schreiben aus dem Jahr 2007 dargelegt. Auf diesen Punkt wird nicht mehr weiter eingegangen.

Maßstab zur Beurteilung der Frage, ob eine Werbung die Schule am Erfüllen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Pflichten behindert, ist § 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG). Danach kommt

der Schule auch die Verpflichtung zu, Jugendliche zur „selbständigen Urteilsfindung“ zu befähigen. Diese Verpflichtung wird unterlaufen, wenn Schüler in der Schule von Dritten dafür instrumentalisiert werden, deren geschäftliche Anliegen auch nur in irgendeiner Form zu promoten. Das ist der Fall, wenn Schüler, wie der vom ORF ausgestrahlte Beitrag zeigt, dafür eingesetzt werden, Mitschülern das Angebot eines Reiseveranstalters schmackhaft zu machen, um sie zum Buchen zu animieren. Hier liegt nicht mehr bloß eine unerlaubte Werbung vor. Da Vertragsabschlüsse intendiert sind, wird die Schule zum Geschäftsfeld umfunktioniert. Erschwerend wirkt aus Sicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur dabei der Umstand, dass die für fremde Geschäftszwecke eingesetzten Schüler, die sich dieses Umstandes in vielen Fällen gar nicht bewusst sein werden, nach außen hin auf private Initiative handeln. Sie regen andere Schüler zum Buchen an. Die eigentlichen Vertragsabschlüsse erfolgen in der Regel in den Geschäftsräumen des Reiseveranstalters. Diese Strategie könnte ein Umgehen der im Konsumentenschutzgesetz (§ 3) verankerten Rücktrittsrechte bewirken. Die Schüler wären dann auch in ihren Verbraucherrechten beschnitten.

In Verbindung mit der Frage, ob Schüler für die Interessen anderer instrumentalisiert werden, spielt es keine Rolle, ob die Betroffenen volljährig sind oder nicht. Auch Erwachsene lassen sich manipulieren. Ferner ist die Verpflichtung zur Förderung der kritischen Urteilsfähigkeit von Schülern nicht an deren Alter gekoppelt.

#### Indoktrinationsverbot

Auch das in Art. 2 Erstes Zusatzprotokoll der Konvention zum Schutze der Menschenrechte festgeschriebene Indoktrinationsverbot hat in diesem Zusammenhang Geltung. Gemäß der Konvention, die österreichisches Verfassungsrecht ist, ist den Schulen jede einseitige und manipulative Gestaltung des Unterrichts untersagt. Dabei ist der Begriff Unterricht weit auszulegen. Er umfasst nicht nur das Vortragen des Lehrstoffes in den Klassen, sondern das gesamte räumliche und zeitliche Umfeld einer Schule. Werden Schüler für die geschäftlichen Interessen Dritter während der schulischen Öffnungszeiten auf der Schulliegenschaft vereinnahmt, ist dies Indoktrination im Sinn der Menschenrechtskonvention. Die Schule hat als Garant der Indoktrinationsfreiheit die Verpflichtung, derartige Versuche zu unterbinden.

#### Durchsetzung des Rechts an der Schule – Hausrecht der Schulleitung

Jeder an einer Schule Tätige ist zur Beachtung der Rechtsordnung verpflichtet. Den Schulleitungen kommt dabei die tragende Verantwortung zu. Eine ihrer Aufgaben besteht gemäß § 56 Abs. 4 SchUG auch darin, „für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen Sorge zu tragen“. Mit dem Begriff Rechtsvorschriften ist nicht bloß das Schulrecht gemeint. Der Terminus bezieht sich auf die gesamte Rechtsordnung, die für die Schule von Relevanz ist. Bei der Umsetzung dieser Vorgabe machen die Schulleitungen von dem ihnen zustehenden Hausrecht Gebrauch, das als Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines friedlichen und rechtskonformen Zustandes im Bereich der Schule zu verstehen ist.

Es wird ersucht, die Schulleitungen entsprechend zu verständigen.

#### Beilage

Wien, 23. September 2010  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rainer Fankhauser

**Elektronisch gefertigt**